

Newsletter 1 | Kronos EKS AG & Co. KG

Abstimmung ohne Versammlung vom 12.10.2026 bis zum 14.10.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute erste Informationen zur Anleihe A351PD (ISIN: DE000A351PD9; ehemals BayWa-Anleihe) der Kronos EKS AG & Co. KG („Kronos“) zukommen lassen. Die Gesellschaft hat zu einer Abstimmung ohne Versammlung eingeladen, die vom 12.10.2026 bis zum 14.10.2026 stattfinden wird.

Hintergrund der Abstimmung

Die Hybrid-Anleihe A351PD mit einem Nominalwert von 100 Mio. Euro ist eine nachrangige, festverzinsliche Schuldverschreibung mit unbegrenzter Laufzeit und wurde ursprünglich von der BayWa AG emittiert. Am 18.09.2026 hat BayWa mitgeteilt, dass die Kronos EKS AG & Co. KG, ein Tochterunternehmen der BayWa, an die Stelle der BayWa als Emittentin tritt. Diese Ersetzung erfolgte gemäß § 13 der Anleihebedingungen und bedarf keiner Zustimmung der Anleihegläubiger. Ob dieser Schuldnerwechsel in der aktuellen Situation rechtlich in Ordnung ist, prüfen wir aktuell.

Nachdem BayWa im Sommer 2024 in eine akute Liquiditätskrise geraten ist und eine außergerichtliche Sanierung scheiterte, leitete der Vorstand am 31.01.2025 ein StaRuG-Verfahren (Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz) ein.

Ein sogenanntes StaRUG-Verfahren ermöglicht es drohend zahlungsunfähigen Unternehmen, sich außerhalb eines klassischen Insolvenzverfahrens zu sanieren. Die Geschäftsführung behält dabei die volle Kontrolle über den Betrieb und erarbeitet einen Restrukturierungsplan. Für die Annahme des Plans ist eine 75-Prozent-Mehrheit in den jeweiligen Gläubigergruppen nötig, wobei blockierende Minderheiten gerichtlich überstimmt werden können.

Das Sanierungskonzept bei der BayWa umfasste auf Eigenkapitalseite eine Barkapitalerhöhung und auf Fremdkapitalseite insbesondere eine Prolongation der bestehenden Finanzverbindlichkeiten bis einheitlich Ende 2028. Die Verschuldung sollte über diesen Zeitraum durch Erlöse aus Beteiligungsverkäufen nachhaltig reduziert werden. Das StaRUG-Verfahren wurde durch die gerichtliche Planbestätigungsentscheidung im Juni 2025 erfolgreich abgeschlossen.

Anfang 2026 wurde bekannt gegeben, dass sich die wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Projektentwickler für erneuerbare Energien

SdK-Geschäftsführung
Implersstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

in Europa und den USA negativ verändert haben. Im Zuge dessen ist eine Veräußerung der Beteiligung an der BayWa r.e. AG durch die BayWa AG im ursprünglich geplanten Zeitraum bis Ende 2028 und der ursprünglich geplanten Höhe von 1,7 Mrd. Euro nicht mehr realisierbar, sondern kann nur noch in Höhe von 900 Mio. Euro realisiert werden.

Am 30.06.2026 hat BayWa bekanntgemacht, mit den wesentlichen Finanzierungspartnern und den beiden Hauptaktionären Bayerische Raiffeisen-Beteiligungs-AG und Raiffeisen Agrar Invest AG, die zusammen 67,1% der Aktien halten, eine grundsätzliche Verständigung auf ein Konzept zur Anpassung der bestehenden Sanierungsvereinbarung erreicht zu haben. Das Konzept sieht unter anderem eine Verlängerung des Sanierungszeitraums und eine Prolongation der Finanzverbindlichkeiten bis Ende 2030 sowie eine Zinsentlastung der BayWa AG vor. Zudem sollen die Finanzierungspartner Finanzverbindlichkeiten in Höhe von ca. 700 Mio. Euro in ein neues nachrangiges Vehikel umwandeln. Zur Absicherung der Finanzierungspartner sollen die beiden Hauptaktionäre, die zusammen insgesamt rund 67,1 % der BayWa AG-Aktien halten, jeweils ihre Aktien auf einen Treuhänder übertragen. Die Treuhand wird aufgelöst und die Aktien fallen an die Hauptaktionäre zurück, wenn diese im Rahmen einer für 2029 geplanten Kapitalerhöhung mindestens 220 Mio. Euro zur Verfügung stellen.

Beschlussvorschläge

Die Beschlussvorschläge der Abstimmung ohne Versammlung im Zeitraum vom 12.10.2026 bis zum 14.10.2026 sehen in erster Linie vor, dass die Anleiheinhaber 98% des Nennbetrags, sämtliche ausstehenden Zinsen sowie alle künftigen Zinsen auf diese 98% an einen Treuhänder (SGP Schneider Geiwitz Beteiligungsgesellschaft 93 mBH) kompensationslos abtreten. Zudem wird die Verzinsung von bislang 7,75% p.a. auf 3,00% p.a. ab dem Vollzug der Beschlüsse reduziert. Die Garantie der BayWa AG soll in gleichem Maße, d.h. für 98% des Nominalbetrags sowie die darauf entfallenden Zinsen erlassen werden. Ferner soll Herr Rechtsanwalt Dr. Carlos Mack (Baker Tilly) zum gemeinsamen Vertreter der Anleiheinhaber bestellt werden.

Formale Hinweise / Stimmabgabe

Die Abstimmung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen daran teilnimmt. Der Beschluss über die vorgeschlagene Restrukturierung der Hybridanleihe (Änderung der Anleihebedingungen, teilweise Abtretung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger an den Treuhänder sowie teilweiser Erlass der Garantie der BayWa AG durch die Anleihegläubiger) bedarf zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Der Beschluss über die Bestellung des gemeinsamen Vertreters bedarf zu seiner Wirksamkeit hingegen nur einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

Sofern die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die als Präsenzversammlung stattfindet. Diese Versammlung ist in Bezug auf den Restrukturierungsbeschluss bereits bei Anwesenheit von 25% der Schuldverschreibungen beschlussfähig und in Bezug auf den Wahlbeschluss des gemeinsamen Vertreters immer beschlussfähig.

Die Stimmabgabe kann nur innerhalb des Abstimmungszeitraums an folgende Adresse erfolgen:

Herrn Notar Sebastian Herrler
- Abstimmungsleiter –
„Kronos-Hybridanleihe: Abstimmung ohne Versammlung“
Brienner Straße 13
80333 München
E-Mail: schuldverschreibung@brienner13.de

Der Stimmabgabe ist eine Sperrbescheinigung beizufügen, die nachweist, dass die Anleihen bis ausschließlich 14.10.2026 gesperrt gehalten bleiben. Diese erhalten Sie von Ihrer Depotbank.

Einschätzung der SdK

Die Beschlussvorschläge sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Während der Restrukturierungsplan keinen Sanierungsbeitrag der Aktionäre vorsieht, verlieren die Anleiheinhaber durch die kompensationslose Abtretung endgültig nahezu ihre gesamten Ansprüche. Es verbleiben lediglich 2% des Nennbetrags sowie ein jährlicher Kupon von gerade einmal 3,0%. Ein Besserungsschein oder eine anderweitige upside-Beteiligung der Anleiheinhaber ist nicht vorgesehen. Verkaufserlöse fließen letztlich ausschließlich den beteiligten Banken zu. Die Streubesitzaktionäre behalten ohne jeglichen Sanierungsbeitrag ihre Eigenkapitalposition und somit auch das upside-Potential. Die Großaktionäre behalten ebenfalls ein Teil des upside-Potentials, da diese gegen Zahlung von 220 Mio. Euro im Jahr 2029 die auf den Treuhänder übertragenen Aktien zurückerwerben können. Die Anleihegläubiger hingegen verlieren endgültig 98 % ihrer Forderung nebst Zinsen.

Außerdem erschließt sich uns nicht, warum bereits jetzt ein gemeinsamer Vertreter gewählt werden soll. Der ausstehende Nominalwert der Anleihe nach Beschlussfassung liegt bei gerade einmal 2 Mio. Euro, was im Vergleich zum Gesamtkontext der Sanierung ein sehr geringer Betrag ist. Vielmehr sehen wir die Gefahr, dass Kronos bei Scheitern der Beschlussfassung ein eigenes StaRUG-Verfahren einleiten wird. In einem solchen Verfahren wäre ein gemeinsamer Vertreter nach § 19 Abs. 6 SchVG allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger geltend zu machen. Dies würde im StaRUG-Verfahren insbesondere eine alleinige Abstimmung über den Sanierungsplan beinhalten. Die

Anleihegläubiger hätten in diesem Fall also gerade keine Möglichkeit mehr, selbst über den Plan abzustimmen. Zudem sollte ein gemeinsamer Vertreter aus unserer Sicht als Vertreter der Anleihegläubiger auch von diesen selbst bestimmt werden und nicht von der Gesellschaft.

Des Weiteren erschließt sich für uns der Hintergrund des Schuldnerwechsels noch nicht. Weder BayWa noch Kronos haben hierzu relevante Informationen gegeben. Vielmehr besteht aus unserer Sicht die Befürchtung, dass durch den Schuldnerwechsel der Weg für ein weiteres StaRUG-Verfahren frei gemacht worden ist. Nachdem BayWa gerade erst ein StaRUG-Verfahren durchlaufen hat, ist insbesondere vor dem Hintergrund des § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 a) StaRUG bereits rechtlich zweifelhaft, ob bei BayWa direkt wieder ein neues StaRUG-Verfahren initiiert werden könnte. Der Schuldnerwechsel könnte dies möglicherweise umgehen, wobei auch dann zweifelhaft ist, ob nicht ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegt.

Zusammenfassend raten wir daher dazu, an der Abstimmung teilzunehmen und die Beschlussgegenstände abzulehnen. Unsere Einschätzung werden wir vor der Abstimmung noch im Rahmen eines Webinars darstellen, sofern wir für die Abstimmung ein signifikantes Stimmrechtsvolumen erreichen können.

Kostenlose Stimmrechtsvertretung der SdK

Sofern Sie nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, bieten wir Ihnen eine kostenlose Vertretung Ihrer Stimmrechte an. Bitte lassen Sie uns hierfür bis spätestens 08.10.2026 eine Vollmacht und die Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank zukommen. Die Vollmacht ist mit keinen Kosten verbunden und unter <https://sdk.org/kronos-eks-ag-and-co-kg-baywa-ag/> auf der rechten Seite abrufbar. Die Unterlagen übersenden Sie bitte bevorzugt per E-Mail an info@sdk.org, per Fax unter 089/202084610 oder per Post (Implerstr. 24, 81371 München).

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 25.09.2026

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.